

versteinert, sie ist außerstande, sich aus dieser Atmosphäre herauszureißen, sie kann nicht anders als in althergebrachter Weise denken, fühlen und handeln. Diese Armee ist gebunden durch Beziehungen rangmäßiger Unterordnung und bestimmte Privilegien des Staatsdienstes! "⁵⁹

Die zu errichtende Staatsmacht konnte nur eine Republik sein. Bereits die konsequente Erfüllung der Aufgaben einer bürgerlich-demokratischen Revolution bedingt im Grunde eine republikanische Form. Überall dort, wo das werktätige Volk sich zum Souverän erhebt und seine Macht im System der Volksvertretungen konzentriert, ist die Republik die unerläßliche Staatsform.

Mit der Konstituierung der Volkskammer zum obersten Machtorgan des werktätigen Volkes mußte sie zugleich als arbeitende Körperschaft wirksam werden. Davon war ihr Verhältnis zu den anderen zentralen Staatsorganen geprägt. Bei der Bildung der Regierung und der Bestimmung ihrer Funktion und Tätigkeit wurde dies erstmals deutlich, indem die Einheit von beschlußfassender und durchführender Tätigkeit zur Geltung kam.

Die Blockpolitik wurde als Verfassungsprinzip der Regierungsbildung fixiert. Sie forderte und förderte die Verantwortung und die schöpferische Mitarbeit aller politischen Kräfte des Volkes und schloß zugleich Opposition und Obstruktion gegen das gemeinsam beschlossene antifaschistisch-demokratische Aufbauwerk aus (Art. 92).⁶⁰

Die Konzentration der staatlichen Macht bei der obersten Volksvertretung bestimmte auch die Regeln zur Stellung des Staatsoberhauptes. In bewußter Antithese zur Weimarer Republik wurde das Amt des Präsidenten der Republik an die Volksvertretung gebunden. Volkskammer und Länderkammer — letztere wurde als ein Organ der Republik gebildet, um vor allem bei der Gesetzgebung die Mitwirkung der Länder zu ermöglichen, ihre Befugnisse waren jedoch nicht im Sinn einer zweiten Kammer ausgestaltet — wählten den Präsidenten der Republik, und nur von ihnen konnte er abgerufen werden. Der Präsident verfügte über keine Machtbefugnisse, die es ihm erlaubt hätten, sich über das Parlament zu stellen oder sich ihm entgegenzustellen.

Dem Grundsatz der Konzentration der

Macht des Volkes bei der Volkskammer entsprachen auch die Verfassungsprinzipien des *Staatsaufbaus*. Entsprechend dem Erfordernis, die gesellschaftliche Entwicklung durch die Arbeiterklasse von einem einheitlichen Zentrum aus staatlich zu leiten, und angesichts der weitgehenden nationalen Homogenität der Bevölkerung wurde die unitarische Form des Staatsaufbaus festgelegt. *Die DDR war von Anfang an ein Einheitsstaat. Die zunächst noch bestehenden Länder ordneten sich in die einheitsstaatliche Struktur der Republik ein.* Ihre staatsrechtliche Stellung wies sie dem Wesen nach als eine *Form der politisch-territorialen Gliederung der Republik* aus. Die Befugnisse der Länder waren so ausgestaltet, daß die Einheitlichkeit der staatlichen Leitung von oben bis unten verwirklicht werden konnte. Das Bekenntnis zum demokratischen, antiimperialistischen Einheitsstaat (Art. 1) bedeutete zugleich die Abgrenzung von allen bürgerlich-föderalistischen Bestrebungen, die insbesondere auf dem Gebiet der heutigen BRD verfolgt wurden und vor allem darauf abzielten, der antiimperialistischen Volksbewegung Herr zu werden und das Wiedererstarken der monopolistischen Kräfte zu begünstigen.

Den verfassungsrechtlichen Regelungen des Staatsaufbaus lag der *demokratische Zentralismus als Entwicklungs-, Leitungs- und Organisationsprinzip* zugrunde. Eine für die weitere komplexe und zielgerichtete Entwicklung der DDR überaus bedeutsame Erscheinungsform dieses Prinzips regelte Art. 21. Er erklärte die Planung der Volkswirtschaft im Maßstab der Republik und die demokratische Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zum Verfassungsprinzip.

Den neuen Machtverhältnissen entsprach die in der Verfassung verankerte *neue Stellung der Bürger in der Gesellschaft*. In einem umfassenden Katalog (Art. 6—49) wurden die Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers fixiert. Die neue Grundrechtskonzeption war von der Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Mehrheit der Bevölkerung mit den Zielen der Staatsmacht getragen. Sie war deshalb darauf gerichtet, *die Bürger zur gesellschaftlichen Aktion zu-*

59 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 381.

60 Vgl. O. Grotewohl, a. a. O., S. 457.